

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für DIENSTLEISTUNGEN der IT.PARK SERVICE und TECHNOLOGIE Ges.m.b.H.

1. Vertragsumfang und Gültigkeit:

- 1.1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen IT.PARK Service und Technologie Ges.m.b.H, Deutschstraße 1, 2331 Vösendorf, Telefon +43(1) 699 60 96, Fax: +43(1) 699 60 96-90, eMail: office@it-park.at, UID Nr.: ATU61410155, Firmenbuchnummer FN 255945s, in Folge **IT.PARK** genannt und dem Besteller gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt IT.PARK nicht an, es sei denn, IT.PARK hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von IT.PARK schriftlich und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichtet nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
- 1.3. Änderungen der AGB und der Leistungsbeschreibung können jederzeit von IT.PARK vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website www.it-park.at abrufbar. Verbrauchern gegenüber sind Änderungen nur zulässig, wenn sie dem Verbraucher zumutbar sind, insbesondere da die Änderung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.
- 1.4. Entgelte und Entgeltänderungen
 - 1.4.1. Gültige Entgelte: Es wird zwischen monatlichen fixen (z.B. Grundgebühr für Internetzugang, Bereitstellungsgebühren, Entgelte für die Nutzung einer Internet-Standleitung, für die Domain-Registrierung und für die allfällige Miete von Endgeräten und Zubehör), variablen (z.B. abhängig von Gesprächsdauer oder Volumen) und einmaligen Entgelten (z.B. Herstellung des Teilnehmeranschlusses, Einrichtungs- und Installationsgebühren für Internetzugang bzw. Mietleitungen und Einrichtungsgebühr für die Domain-Registrierung) unterschieden. Die Entgelte für die Benutzung des Telekommunikationsdienstes richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste; aus dieser ergibt sich auch die jeweilige Indexanpassungsklausel. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Verbrauchern gegenüber gilt das Schriftformgebot nicht. Preise für Installation, Wartung, Sonderdienste und optionale Gesprächsauswertungen sind gleichfalls den jeweils gültigen Preislisten zu entnehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die festgesetzten Entgelte für Internetzugang nur den "reinen" Internetzugang (Internet-Konnektivität) umfassen, nicht aber z.B. Übertragungsgebühren (z.B. Telefonkosten) oder Gebühren, die von Dritten für die Nutzung von Diensten im Internet verlangt werden, sofern nicht anderes (für Unternehmer: schriftlich)

vereinbart oder in der Preisliste angegeben ist. Bei Lieferungen durch IT.PARK gelten die vereinbarten Preise ab dem Lager von IT.PARK; allfällige Verpackungs- und Versandkosten sind, sofern nicht anders vereinbart, vom Kunden zu tragen.

- 1.4.2. Änderung der Entgelte: IT.PARK behält sich bei Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten Kosten (z. B. Personalkosten, Zusammenschaltungsgebühren, Stromkosten, TK-Leitungskosten) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) des Entgeltes vor; bei Verbrauchern darf ein erhöhtes Entgelt nur verlangt werden, soweit der Eintritt der für die Entgeltänderungen maßgeblichen Umstände nicht vom Willen IT.PARK's abhängig ist, und darf bei Verbrauchern weiters nicht für Leistungen verlangt werden, die innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss zu erbringen sind. Dies gilt auch bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation des Entgeltes beeinflussen. Für Änderungen der Entgelte gilt Pkt. 1.3. Das bei der Änderung von Preisen gemäß § 25 Abs 3 TKG 2003 bestehende Kündigungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden besondere Rabatte und/oder Sonderkonditionen vereinbart, werden allfällige allgemeine Preissenkungen bei diesem Kunden nicht vorgenommen, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
- 1.5. Änderungen, die den Kunden nicht ausschließlich begünstigen, werden gem. § 25 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (im Folgenden kurz TKG 2003) mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen kundgemacht. IT.PARK wird den Kunden in diesem Fall den wesentlichen Inhalt in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung mitteilen. Im Zuge dieser Mitteilung wird IT.PARK die Kunden gleichzeitig darauf hinweisen, dass sie gem. § 25 Abs. 3 TKG 2003 berechtigt sind, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen. Im Fall der Kündigung des Kunden behält sich IT.PARK das Recht vor, binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu erklären, zu den bisherigen Bedingungen am Vertrag festhalten zu wollen. In diesem Fall ist die Kündigung des Kunden gegenstandslos.
- 1.6. Sonstige Entgelte – Auftragsleistungen, welche nicht über wiederkehrende Entgelte geregelt sind, werden als eigenes Angebot schriftlich vorgelegt und in dieser Form auch vom Kunden bestellt. Abweichende Vereinbarungen müssen in diesem Angebot angeführt und vom Kunden durch die Bestellung angenommen werden.

2. Leistung, Services, Dienste

- 2.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein: EDV-Dienstleistungen, Datacenter Services sowie der Verkauf und Lizenzierung von Hard- und Software.
- 2.2. Die Ausarbeitung individueller Angebote erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel.

- 2.3. Dieses Angebot dient als Grundlage für die Auftragsvergabe. Das Angebot ist vom Auftraggeber auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen erbracht werden. Abweichungen von der Auftragssumme bei Dienstleistungen von bis zu 10 Prozent müssen seitens des Auftragnehmers nicht getrennt angeboten werden.
- 2.4. Alle erbrachten Dienstleistungen sind nach Ausführung vom Auftraggeber IT.PARK in Form eines Abnahmeprotokolls oder Lieferscheines zu bestätigen. Diese Bestätigung gilt als Grundlage für eine erfolgreiche Leistung seitens IT.PARK und ist die Basis für die Rechnungslegung.
- 2.5. Besondere Bestimmungen für Services des Datacenters (z. B. Hosting, Housing, UC, VaaS, VoIP).
- 2.5.1. IT.PARK bietet seinen Kunden unter der Produktbezeichnung Datacenter gemanaged Services an. Dazu betreibt IT.PARK die notwendigen Einrichtungen für Internettelefonie, Housing, Hosting, UC, VaaS, VoIP etc. IT.PARK originiert und terminiert bei diversen Telefoncarriern und Bandbreitenanbietern.
- 2.5.2. Die Leistungen für VoIP, Siptrunking, VaaS bestehen ausschließlich aus der Weiterleitung einer Verbindung über das Internet bzw. Telefonleitungen vom Originierungspunkt zum Kunden bzw. vom Kunden zum Terminierungspunkt des öffentlichen Telefonnetzes. Entsprechend der Anzahl der gleichzeitigen Zugänge seitens des Kunden erhöht sich der benötigte Bandbreitenbedarf. Für die ausreichende Bereitstellung dieser Bandbreiten ist der Kunde verantwortlich. IT.PARK haftet nicht für die korrekte Funktion von Infrastrukturen oder Übertragungswegen des Internets, die nicht im Verantwortungsbereich von IT.PARK liegen. Ebenso übernimmt IT.PARK keine Haftung für Fehlfunktionen des VoIP, SIP oder VaaS - Dienstes beim Einsatz von nicht richtig konfigurierten Firewalls bzw. fehlerhafter Netzkonfigurationen. Voice over IP-Kunden (ausgenommen Prepaid-Kunden) erhalten eine VoIP-Rufnummer an der sie über das herkömmliche Telefonnetz erreichbar sind. Die vergebenen Rufnummern verbleiben bei IT.PARK und werden nur für die Vertragsdauer dem Kunden zugeteilt und zur Verfügung gestellt.
- 2.5.3. Der Kunde ist für die Schaffung der nötigen Infrastruktur (Router, Netzwerk, usw.) um die angebotenen Services verantwortlich. Er kann aber die Herstellung der nötigen Infrastruktur bei IT.PARK in Auftrag geben. Dies ist jedoch kostenpflichtig.
- 2.5.4. Kommt der Kunde mit der Zahlung von Rechnungen in Verzug, wird der Service bis zur endgültigen Begleichung aller offenen Rechnungen temporär gesperrt. Auch bei einer Sperre des Kontos laufen die monatlichen Bereitstellungsgebühren bis zum Vertragsende weiter.
- 2.5.5. Für die Sperre und Wiederaktivierung eines Services fallen jeweils Kosten in Höhe von 250,- Euro (exkl. USt.) an.
- 2.5.6. IT.PARK betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht immer möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die

gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeit. Jegliche Haftung für Probleme, die ihre Ursache in Netzen Dritter haben, welche keine Erfüllungsgehilfen von IT.PARK und daher IT.PARK nicht zurechenbar sind, ist ausgeschlossen. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (Acceptable Use Policy). IT.PARK behält sich weiters Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Auftraggeber zumutbar sind, sie sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen von IT.PARK unabhängig sind. Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen der Dienstleistungen kommen. IT.PARK haftet für derartige Ausfälle und Einschränkungen nicht, sofern sie nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Die sonstigen Haftungsausschlüsse und -einschränkungen in anderen Bestimmungen dieser AGB bleiben unberührt.

- 2.5.7. Auf die einheitliche Europäische Notrufnummer 112 wird hingewiesen

3. Preise, Steuern und Gebühren

- 3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro, exkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag und sind in der fakturierten Währung zu begleichen. Kosten für eventuell anfallende Gebühren (z. B. Vertragsgebühren) werden gesondert in Rechnung gestellt.

4. Liefertermin

- 4.1. IT.PARK ist bestrebt, die vereinbarten Termine möglichst genau einzuhalten, vorausgesetzt IT.PARK sind alle relevanten Daten seitens des Auftraggebers rechtzeitig zur Verfügung gestellt worden. Nicht von IT.PARK zu vertreten als auch als Verzug von IT.PARK definiert werden können, sind Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen entstehen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Preis-erhöhungen die nicht im Einflussbereich von IT.PARK liegen, (z.B. Lizenzpreiserhöhungen etc..) werden dem Auftraggeber verrechnet. IT.PARK ist berechtigt Teillieferungen durch-zuführen und Teilrechnungen zu legen.

5. Zahlung

- 5.1. Die von IT.PARK gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 5.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z. B. Programme, Schulungen die in Teilschritten erfolgen) umfassen, ist IT.PARK berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 5.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durch-

führung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch IT.PARK. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen IT.PARK, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der daraus resultierende Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 12% p.a. verrechnet.

- 5.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

6. Urheberrecht und Nutzung und Eigentumsvorbehalt

6.1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc..) stehen IT.PARK bzw. dessen Lizenzgeber zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen innerhalb eines Unternehmens zu verwenden. Schwester- bzw. Tochterunternehmen, als auch diverse Standorte und Filialen im In- und Ausland werden zusätzlich vertraglich behandelt oder im Grundvertrag zusätzlich gesondert vereinbart. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen.

6.2. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Programme werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte der IT.PARK zieht Schadensersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

6.2.1. Eigentumsvorbehalt: Sofern dem Kunden von IT.PARK Geräte oder Software zur Nutzung überlassen werden, verbleiben diese im Eigentum von IT.PARK, selbst dann, wenn sie installiert worden sind, und sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Kunden umgehend an IT.PARK zu retournieren, andernfalls wird der volle Kaufpreis in Rechnung gestellt, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Der Kunde und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben diese Endgeräte oder Zubehör unter größtmöglicher Sorgfalt zu verwenden, bei einer Beschädigung wird der Kunde nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit. Service und Wartung von gemieteten Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von IT.PARK oder von deren Beauftragten vorgenommen.

6.2.2. Die Lieferung von an den Kunden verkaufte Geräte und Software erfolgt jedenfalls unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung.

7. Rücktrittsrecht

7.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigen Handeln von IT.PARK ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht

erbracht wird und dem Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

7.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportspesen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten von IT.PARK liegen, entbinden IT.PARK von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.

7.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von IT.PARK möglich. Ist IT.PARK mit einem Storno einverstanden, so hat IT.PARK das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten, eine Stornogebühr in der Höhe von 50% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

8. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

8.1. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen. Die Gewährleistungsfristen betragen generell 6 Monate. Bei gerechtfertigter Mängelrüge steht IT.PARK das Wahlrecht zu, die mangelhafte Ware auszutauschen oder den Mangel anderweitig zu beheben

8.2. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von IT.PARK zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos von IT.PARK durchgeführt.

8.3. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von IT.PARK kostenpflichtig durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

8.4. Ferner übernimmt IT.PARK keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

8.5. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch IT.PARK.

8.6. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

8.7. Dem Hersteller gegenüber bestehende Garantieansprüche für Hardware- und Standardsoftwarekomponenten werden von IT.PARK dem Auftraggeber überbunden bzw. abgetreten.

8.8. Im Fall von allfälligen Gewährleistungsansprüchen ist der Kunde verpflichtet, die Ware / Software an IT.PARK zurück zu senden; ein Vor-Ort-Service findet nur bei gesonderter Vereinbarung bzw. gegen Entgelt statt.

9. Vertragsdauer

9.1. Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, können schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartal aufgekündigt werden. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen trotz eingeschriebener Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, ist IT.PARK berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Sollte der Auftraggeber ohne Einhaltung der Kündigungsfrist den Vertrag auflösen oder sollte IT.PARK den Vertrag wegen Verzug des Auftraggebers (z. B. Nichtbereitstellung von notwendigen Ressourcen) oder aus wichtigen Gründen, die der Auftraggeber vertreten hat, auflösen, zahlt der Auftraggeber zusätzlich zu den übrigen Verpflichtungen eine Ablösesumme von 75%

10. Haftung

10.1. IT.PARK haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Einsatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen die IT.PARK ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

11. Datenschutz, Geheimhaltung

11.1. IT.PARK verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

12. Sonstiges

12.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz IT.PARK's als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

14. Gerichtsstand

14.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wr. Neustadt (Österreich). Auf alle Verträge, die auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen wurden, kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Sollten Teile dieser Bestimmungen oder Teile von entstandenen Verträgen unwirksam sein, so betrifft dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen, vielmehr tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine gesetzlich gültige Ersatzbestimmung.